

Datenschutz beim GOC lt. Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO)

Welche Daten darf der GOC einfordern?

Der GOC darf alle Daten erheben, die zur Verfolgung der Vereinsziele und für die Betreuung und Verwaltung der Mitglieder (z.B. Name, Anschrift, Geburtsdatum, Bankverbindung) notwendig sind (Art. 6 Abs. 1 lit. b) DS-GVO).

Müssen die Mitglieder extra der Datenverarbeitung zustimmen?

Nein: Als Rechtsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten gilt das Vertragsverhältnis zwischen Mitglied und Verein (Art. 6 Abs. 1 lit. b DS-GVO). Eine gesonderte Einwilligung ist damit nicht notwendig! Die Einwilligung ist mit der bloßen Mitgliedschaft gerechtfertigt.

Wer ist für den Datenschutz im Verein zuständig?

Der Vorstand eines Vereins trägt die Verantwortung für den Datenschutz im Verein.

Damit ist der Vorstand verantwortlich für seine Funktionsträger*innen (z.B. Tourenleiter*innen, Mitarbeitende beim Newsletter etc.), dass diese ebenfalls dem Datengeheimnis verpflichtet werden.

Muss der Verein über den Datenschutz informieren?

Ja: Es reicht aus, wenn der Verein die erforderlichen Informationen auf seiner Internetseite zur Verfügung stellt und an geeigneter Stelle darauf hinweist (z.B. im Aufnahmeformular).

Beim GOC erfolgt dies über die Datenschutzrichtlinie auf unserer Website und einen Hinweis beim Aufnahmeformular.

Darf der GOC auch Daten von Nichtmitgliedern verarbeiten?

Ja: Der GOC kann Daten von anderen Personen als von Vereinsmitgliedern (z.B. Nichtmitgliedern) erheben, soweit dies zur Wahrnehmung berechtigter Interessen des Vereins erforderlich ist (Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO).

Ein Beispiel wäre die Prüfung, ob die Teilnahme eines Nichtmitgliedes an einer bestimmten Veranstaltung zulässig ist (siehe VRL Punkt 3.4.)

Wann dürfen Fotos aufgenommen und veröffentlicht werden?

Personen dürfen fotografiert und die Aufnahmen veröffentlicht werden, wenn der Verein hieran ein berechtigtes Interesse hat oder die Fotografierten eingewilligt haben, z.B. auf der Vereinshomepage über Aktivitäten zu berichten oder über den Verein zu informieren.

Fotos, auf denen die einzelnen Personen nicht erkennbar sind, dürfen stets aufgenommen und veröffentlicht werden.

Drohen dem GOC bei Datenschutzverstößen Abmahnungen oder sogar Bußgelder?

Abmahnungen sieht die DSGVO generell nicht vor.

Jeder Datenschutz-Verstoß ist ein rechtswidriger Zustand, der ausgeräumt werden muss. Bei einem auf Unkenntnis beruhenden Erstverstoß drohen dem Verein keine Bußgelder.

Müssen die Datenverarbeitungstätigkeiten im Verein dokumentiert werden?

Ja: Die Pflege eines „Verarbeitungsverzeichnisses“ im Verein ist vorgeschrieben (Art. 30 DSGVO).

Im GOC führt dies der Vorstand. Dort wird dokumentiert, wer auf welche Daten Zugriff hat und zu welchem Zweck. Ein Einsichtsrecht für betroffene Personen oder jegliche andere Personen besteht nach der DS-GVO nicht.

Habe ich als ehrenamtliche*r Tourenleiter*in eine besondere Verpflichtung?

Ja: Der Vorstand muss alle Funktionsträger*innen im Verein (Tourenleiter*innen, IT-Administrator*innen etc.) auf die Beachtung der datenschutzrechtlichen Anforderungen verpflichten.

Im GOC müssen deshalb alle Funktionsträger*innen einer Datenschutzverpflichtung zustimmen.

Darf jede*r personenbezogene Daten einsehen und weitergeben?

Nein: Das Erheben, Speichern, Ändern oder Übermitteln personenbezogener Daten oder ihre Nutzung ist nur zulässig, wenn dies für die Erfüllung des Vereinszweckes erforderlich ist.

In der Praxis wird dies jedoch unterschiedlich ausgelegt:

- Weitergabe an andere Mitglieder: meist nicht erlaubt
- Weitergabe an Verbände: meist zulässig, wenn es sich aus der Vereinstätigkeit ergibt
- Persönliche Nachrichten: z.B. Geburtstage, meist unproblematisch
- Weitergabe zu Werbezwecken: normalerweise nicht zulässig, erst nach Einwilligung
- Weitergabe an den Vorstand: erlaubt, da der Vorstand sowie alle Funktionsträger*innen Teil der datenschutzrechtlich Verantwortlichen sind.

Können Daten für interne statistische Auswertungen verwendet werden?

Ja: Sofern die Daten nur für die Erfüllung des Vereinszwecks verwendet werden, dürfen die Daten auch statistisch ausgewertet werden (Art. 6 Abs. 1 Buchst. f DS-GVO). Die betroffenen Personen müssen darüber nicht informiert werden, da dies bereits beim Eintritt in den Verein abgegolten ist (Art. 13 DS-GVO).

Wie übermittle ich personenbezogene Daten?

Die Übermittlung von personenbezogenen Daten (z.B. Teilnehmendenlisten) kann auch per E-Mail erfolgen. Eine Verschlüsselung ist nicht zwingend notwendig, aber wird empfohlen.